

(2) Das Rechtsanwaltsbüro schafft die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Organe des Rechtsanwaltsbüros

§ 5

(1) Das höchste Organ des Rechtsanwaltsbüros ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung und Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Rechtsanwaltsbüros verbindlich.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Vierteljahr.

§ 6

(1) Der Vorstand ist das gewählte kollektive Organ zur Leitung des Rechtsanwaltsbüros. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder darum ersucht.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über die Vorstandsarbeit und die Entwicklung des Rechtsanwaltsbüros zu berichten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende sichert auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Arbeitsfähigkeit des Rechtsanwaltsbüros auf organisatorischem, personellem und finanziellem Gebiet. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die im Rahmen seiner Aufgaben vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8

(1) Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan des Rechtsanwaltsbüros. Sie ist für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Revisionskommission übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros, über die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Haushaltsführung des Rechtsanwaltsbüros aus.

(3) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über ihre Arbeit.

Mitgliedschaft

■ § 9

(1) Der Eintritt in das Rechtsanwaltsbüro erfolgt freiwillig und wird mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vollzogen.

(2) Als Mitglied können in das Rechtsanwaltsbüro Bürger der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden, die

- a) eine abgeschlossene juristische Ausbildung und Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzen,
- b) über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Familien- und Arbeitsrechts anderer Staaten verfügen und
- c) Kenntnisse in mindestens 2 Fremdsprachen nachweisen.

(3) Mit seiner Aufnahme in das Rechtsanwaltsbüro ist das Mitglied als Rechtsanwalt zugelassen.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit
- d) Ausschluß
- e) Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt durch den Minister der Justiz.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorsitzenden, die mindestens 6 Monate vor dem Austritt beim Vorsitzenden einzureichen ist. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Mitgliedes auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(3) Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben oder invalide sind, können die Beendigung ihrer anwaltlichen Tätigkeit erklären. Der Vorstand kann die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit beschließen, wenn ein Mitglied wegen seines hohen Lebensalters, wegen Krankheit oder Invaldität seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

Auftragsverhältnis

§ 11

Das Rechtsanwaltsbüro gewährleistet, daß der Auftraggeber aus den Mitgliedern einen Rechtsanwalt frei auswählen kann.

§ 12

(1) Über die Beratung oder Vertretung schließt das Mitglied mit dem Auftraggeber einen Vertrag, in dem der Gegenstand und der Umfang des Auftrages vereinbart werden. Es hat den Auftraggeber über die Erfolgsaussichten des Auftrages zu beraten.

(2) Durch den Vertrag wird das Mitglied verpflichtet, die Rechte und Interessen des Auftraggebers gewissenhaft wahrzunehmen und den Auftrag zielstrebig und mit möglichst geringem Aufwand auszuführen.

(3) Das Mitglied hat den übernommenen Auftrag eigenverantwortlich und grundsätzlich persönlich auszuführen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Rechtsanwaltsbüros zulässig.

(4) In Erfüllung des ihm erteilten Auftrages führt das Mitglied auf Grund seiner Spezialkenntnisse und Erfahrungen Handlungen und Maßnahmen aus, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen sachdienlich sind. Es darf nicht zum Nachteil des Auftraggebers tätig werden.

(5) Das Mitglied legt mit dem Auftraggeber fest, welche Informationen und Unterlagen ihm zur Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber zu übermitteln sind.

§ 13

(1) Das Mitglied darf die Übernahme eines Auftrages ablehnen oder die übernommene Vertretung niederlegen, wenn eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung nicht gewährleistet ist.